



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss Maschmeyer-1

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 3) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten unterbinden (siehe B 11.5. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 4) ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat (siehe B 11.7. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch das

Verlangen auf Herausgabe

der laut seiner Aussage in der Befragung durch den Ausschuss am 24.11.2016 in seinem Besitz befindlichen von der Kanzlei Freshfields-Bruckhaus-Deringer erstellten Gutachten zu Steuerfragen im Sinn des Untersuchungsauftrags,

das gemäß § 29 Absatz 1 PUAG gerichtet wird an Herrn Dr. h.c. Carsten Maschmeyer.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 1 Woche nach Zustellung vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB